

Edition Platinum
Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen

Inhaltsübersicht

Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Umfang der Versicherung
- § 5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung, Entschädigungsberechnung
- § 6 Selbstbeteiligung
- § 7 Herbeiführung des Versicherungsfalls
- § 8 Zahlung der Entschädigung

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

- § 9 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung, Folgen verspäteter Zahlung, Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, Prämienkalkulation
- § 10 Dauer und Ende des Vertrages
- § 11 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Obliegenheiten

- § 12 Vorvertragliche Anzeigepflichten
- § 13 Gefahrerhöhung
- § 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- § 16 Schriftliche Form
- § 17 Rechtsverhältnisse Dritter
- § 18 Prozessführungsklausel
- § 19 Bedingungsangleichung
- § 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen
- § 21 Rechtsverhältnisse Dritter
- § 22 Verjährung vertraglicher Ansprüche
- § 23 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

§ 1 Versicherte Sachen

1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Wasserfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen ggf. einschließlich der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung sowie des Zubehörs.

Teile des versicherten Fahrzeuges, die vorübergehend von Bord genommen werden, bleiben mitversichert. Persönliche Effekten mit einem Einzelwert von maximal 500 € sind insgesamt bis zu 3 % der Versicherungssumme – begrenzt mit 3.000 € – versichert. Eine anderweitig bestehende Versicherung geht dieser Versicherung voran.

1.2 Sofern vereinbart, sind auch versichert

- 1.2.1 das Beiboot ggf. einschließlich Motor;
- 1.2.2 die persönlichen Effekten mit einem Gesamtwert von mehr als 3.000 €. Persönliche Effekten mit einem Einzelwert über 500 € sind nur versichert, wenn sie dem Versicherer gesondert angezeigt wurden;
- 1.2.3 der Bootsanhänger.

1.3 Nicht versichert sind

Geld, Pelze, Schmuck, Dokumente, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Antiquitäten und sonstige Wertgegenstände sowie Lebens- und Genussmittel.

§ 2 Geltungsbereich

2.1 Die Versicherung gilt innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches. Eine gelegentliche Überschreitung der Fahrtgrenzen ist vereinbart und mitversichert. Diese Gefahrerhöhung (§ 13) ist unverzüglich anzuzeigen und kann eine angemessene Prämienzulage begründen.

2.2 Versicherungsschutz besteht auch während des Aufenthaltes außerhalb des Wassers, des Anlandnehmens und Zuwasserlassens.

2.3 Land- und Fährtransporte innerhalb Europas, bzw. innerhalb des im Versicherungsschein angeführten Fahrtgebietes, sind mitversichert. See- und Lufttransporte von Ausrüstungsgegenständen und Zubehör sind mitversichert.

§ 3 Versicherte Kosten

3.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten die der Versicherungsnehmer ohne Weisung des Versicherers macht, werden bis zu 10 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

Versichert sind auch Kosten nach Grundberührung zur Überprüfung des Unterwasserschiffes.

3.2 Für die Hebung, Entfernung, Bergung, Entsorgung oder Vernichtung des Wracks leistet der Versicherer für entstandene Kosten bis zu 2 Mio. €. Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

Diese Kosten werden zusätzlich über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Der Versicherer leistet über den Kostenersatz für die reine Hebung, Entfernung, Bergung, Entsorgung oder Vernichtung des Wracks hinaus keinen Ersatz für weitere Aufwendungen, insbesondere nicht für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Schäden an nicht im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachen und Umweltschäden an Natur und Landschaft (z. B. der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden, Tier- und Pflanzenwelt).

3.3 Kosten für Übernachtung oder Rückreise der Crew zum Heimatort, welche infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens zwingend wegen Unbewohnbarkeit der Yacht entstehen und belegt sind, werden bis zu 250 € je Person – für die gesamte Crew jedoch maximal 2.000 € – erstattet. Die Entscheidung über die Unbewohnbarkeit der Yacht trifft der vom Versicherer beauftragte Sachverständige.

3.4 Schleppkosten

Schleppkosten bis zum nächsten Reparaturort, welche durch technisch bedingte Manövrierunfähigkeit entstehen, werden bis zu 3.000 € auch dann erstattet, wenn kein ersatzpflichtiger Kaskoschaden vorliegt.

3.5 Kosten für Ersatzskipper

Kosten für Ersatzskipper zur Rückführung des Wassersfahrzeugs in den Ausgangshafen werden bis zu 150 € pro Tag, maximal 1.500 € erstattet. Voraussetzung ist der ärztlich attestierte Ausfall des Skippers infolge Unfall, Krankheit oder Tod nach Törnbeginn sowie Nachweis der angefallenen Kosten.

§ 4 Umfang der Versicherung

4.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

4.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren

4.2.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen sowie Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

4.2.3 durch Kernenergie*) oder Radioaktivität;

4.2.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

4.3 Für Schäden an

- der Maschinenanlage,
- der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung,
- den persönlichen Effekten

ist der Umfang der Versicherung eingeschränkt. Der Versicherer leistet Ersatz, wenn Schäden durch Sturm, Unfall des Wasserfahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Überspannung, höhere Gewalt, Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen oder Transportmittelunfall während der versicherten Land- und Fährtransporte verursacht worden sind. Seng- und Schmor-schäden sind mitversichert.

4.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch

4.4.1

- Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler; versichert sind jedoch im Umfang dieser Bedingungen Verlust oder Beschädigung der versicherten Sache als Folge dieser Mängel;
- Alter, Abnutzung;
- Bearbeitung;
- gewöhnlicher Gebrauch;

*) Der Ersatz dieser Schäden richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation;
- Osmose, es sei denn das Wasserfahrzeug wurde vor Erstwasserung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Osmoseanstrich fachmännisch behandelt und der Schaden ist innerhalb von 36 Monaten nach dem 31. Dezember des Baujahres (CE-Nummer-Baujahr) der Versicherung gemeldet;
- Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee;
- Fäulnis;

4.4.2 Verstöße gegen behördliche Vorschriften, gegen Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung;

4.4.3 nicht sachgemäße Verladung oder Befestigung während des Transportes;

4.4.4 einfaches Verlieren oder Überbordgehen von Sachen aller Art sowie durch Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter Teile oder nicht im abgedeckten und verzurrten oder verschlossenen Wasserfahrzeug selbst befindlicher loser Teile;

4.4.5 Diebstahl von Außenbordmotoren die nicht mit vom VDS oder vergleichbarer Stelle anerkannten Sicherungsmaßnahmen gesichert wurden;

4.4.6 Diebstahl des versicherten Wasserfahrzeuges auf einem Bootsanhänger – oder des Bootsanhängers – welcher nicht mit vom VDS oder vergleichbarer Stelle anerkannten Sicherungsmaßnahmen gesichert wurde;

4.5 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Wasserfahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird, insbesondere wenn es gewerblich genutzt oder verchartert wird.

4.6 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.) und Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

4.7 Ferner sind Schäden an den versicherten Sachen, die während der Teilnahme des versicherten Wasserfahrzeuges an nicht vereinsinternen Regatten sowie an Rennen und Wettfahrten (inkl. Übungsfahrten) entstehen, von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 5 Versicherungswert, Unterversicherung, Entschädigungsberechnung

5.1 Versicherungswert ist der Verkehrswert/Marktwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verkehrswert/Marktwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Dieser Wert gilt als „Feste Taxe“.

Der Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG) ist ausgeschlossen.

5.2 Entschädigungsberechnung

5.2.1 Gehen versicherte Sachen total verloren, werden Sie ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in der ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes verlangen.

5.2.2 Werden versicherte Sachen beschädigt, so werden die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung ohne Abzüge „neu für alt“ erstattet.

5.2.3 Erzielbare Restwerte werden angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung der Restwerte nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt. Dies trifft für Entschädigungsberechnungen nach § 5 Abs. 5.2.1 und 5.2.2 zu.

5.3 Die Entschädigung für versicherte Sachen ist mit dem auf sie entfallenden Anteil der Versicherungssumme begrenzt.

§ 6 Selbstbeteiligung

6.1 Eine vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für

- den Totalverlust des versicherten Wasserfahrzeuges,
- Schäden entstanden durch Transportmittelunfall während der versicherten Land-/Fährtransporte, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl,
- Schäden an persönlichen Effekten,
- versicherte Kosten nach § 3,
- Kollisionsschäden welche allein Dritte schuldhaft verursachen,
- Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich die versicherten Sachen in einem abgeschlossenen Gebäude befinden und das Gebäude aufgebrochen wurde,
- Schäden durch Einbruchdiebstahl.

6.2 Für einen ggf. mitversicherten Bootsanhänger gilt eine Selbstbeteiligung für Schäden durch Unfall in Höhe von 150 €.

6.3 Für ein ggf. mitversichertes Beiboot und den zugehörigen Motor gilt eine Selbstbeteiligung von 500 € sofern im Versicherungsschein kein abweichender Betrag angegeben ist.

6.4 Ist das versicherte Wasserfahrzeug fünf Jahre über die Allianz Esa EuroShip GmbH schadenfrei versichert, reduziert sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50%.

§ 7 Herbeiführung des Versicherungsfalls

7.1 Wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

7.2 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet

sich nach der Schwere des Verschuldens. Ist das versicherte Wasserfahrzeug fünf Jahre über die Allianz Esa EuroShip GmbH schadenfrei versichert, wird bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 € auf die Kürzung verzichtet.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

8.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit ein Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit vier Prozent und höchstens mit sechs Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

8.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

8.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.4.2 gegen den Versicherungsnehmer, Fahrzeugführer oder einen Insassen aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

8.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die beschädigten versicherten Sachen gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

8.6 Für gestohlene Sachen ist der Versicherer frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Anzeige des Schadens zur Leistung verpflichtet.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung, Folgen verspäteter Zahlung, Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, Prämienkalkulation

9.1 Beginn des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.2 zahlt.

9.2 Prämienzahlung

9.2.1 Fälligkeit der Versicherungsprämien. Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung der Jahresprämie in

Raten vereinbart, gilt nur die erste Rate als erste Prämie.

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

9.2.2 Rechtzeitigkeit der Zahlung. Die Prämienzahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer am Fälligkeitstag alles getan hat, damit die Prämie beim Versicherer eingeht.

Hat der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Prämienzahlung rechtzeitig, wenn die Prämie am Fälligkeitstag vom Versicherer eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann der Versicherer die fällige Prämie nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer es zu vertreten, dass der Versicherer die fällige Prämie nicht einziehen kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Die Übermittlung der Prämie erfolgt auf Gefahr des Versicherungsnehmers und seine Kosten.

9.3 Folgen verspäteter Zahlung / Erst- und Einmalprämie

9.3.1 Gefährdung des Versicherungsschutzes. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach Ziffer 9.1 abhängig. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer die Prämie zahlt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Auf Leistungsfreiheit kann sich der Versicherer nur berufen, wenn er durch gesonderte Mitteilung den Versicherungsnehmer in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie hingewiesen hat.

9.3.2 Rücktrittsmöglichkeiten des Versicherers. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht bezahlt ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.4 Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

9.4.1 Verzug. Zahlt der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er die Nicht-

zahlung nicht zu vertreten hat.

Im Verzugsfall ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9.4.2 Fristsetzung. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, kann auf Kosten des Versicherungsnehmers ihm der Versicherer in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen.

9.4.3 Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

9.4.4 Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung von Prämie, Zinsen oder Kosten in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer den Versicherungsnehmer hinweisen.

9.4.5 Fortbestand der Versicherung bei Zahlung der Prämie nach Kündigung. Der Versicherungsnehmer kann den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung des Versicherers wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

9.5 Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – nur den Teil der Prämie verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfigt. In diesen Fällen kann der Versicherer die vereinbarte Prämie bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie vom Vertrag zurück, so kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9.6 Prämienkalkulation. Die Prämie wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinn kalkuliert. Bei der Neukalkulation der Prämie ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebende Änderung der Prämie gilt mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

Obergrenze für eine Prämienhöhung ist der Tarifbeitrag im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz.

Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

Die sich ergebenden Prämienhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor Prämienfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftsstarif und -bedingungen verlangen. Prämienenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

§ 10 Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Vertragsdauer. Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

10.2 Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung. Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach deren Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

§ 11 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

11.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.

11.2 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

11.3 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

11.4 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 12 Vorvertragliche Anzeigepflichten

12.1 Anzeigepflichten. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten gefahrerhebliche Umstände, nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wurde, ist der Versicherungsnehmer insoweit auch zur Anzeige verpflichtet.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

12.2 Rechte des Versicherers bei Anzeigepflichtverletzung. Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Das Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht dem Versicherer dann zu, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen wurde.

12.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

§ 13 Gefahrerhöhung

13.1 Begriff der Gefahrerhöhung. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher werden.

13.2 Pflichten des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

13.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen. Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 13.2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, die Prämie erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls der Versicherer die Prämie um mehr als 10 % erhöht oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 VVG kündigen.

13.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

14.1 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

14.1.1 den Schaden dem Versicherer anzuzeigen; Schäden von voraussichtlich über 5.000 € telegrafisch, fernschriftlich oder telefonisch;

14.1.2 einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus und Raub der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

14.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

14.1.4 dem Versicherer zum Schadennachweis zu beschaffen:

- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden, Unfallskizze,
- Namen und Anschriften der Beteiligten,
- Namen und Anschriften von Zeugen,
- Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,
- Wertnachweise, z. B. Originalrechnungen,
- Berechnung des Gesamtschadens;

14.1.5 bei Kollisionen

- den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und das Schadensmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten,
- den Gegner schriftlich haftbar zu machen;

14.1.6 bei Schäden während Transporten dem Versicherer einzureichen:

- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dgl.),
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer,
- Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben,

nämlich

- bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung,
- bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers.

14.2 Der Versicherungsnehmer hat

14.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss,

14.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen,

14.2.3 ggf. die Bestimmungen des Seeunfalluntersuchungsgesetzes zu beachten.

14.3 Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für den Fahrzeugführer, dem der Versicherungsnehmer sein Wasserfahrzeug anvertraut hat. Dessen Handlungen sind denen des Versicherungsnehmers gleichzusetzen.

§ 15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

15.1 Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf die Leistungspflicht des Versicherers. Eine Obliegenheitsverletzung kann – unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist – Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, so besteht kein Versicherungsschutz.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung erfolgt dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt.

15.2 Kündigungsrecht des Versicherers. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag die er vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, so kann der Versicherer nicht nur die Rechte nach Ziffer 15.1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht kann der Versicherer nur innerhalb eines Monats, nachdem er vor der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

§ 16 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 17 Zuständiges Gericht

17.1 Klagen gegen den Versicherer. Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist für Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

17.2 Klagen des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, kann der Versicherer ausschließlich bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz oder der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

§ 18 Prozessführungsklausel

18.1 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.

18.2 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Verträge seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur bis zu dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

18.3 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die durch den führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

18.4 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Beru- fungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versiche- rungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versiche- rer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so ist Ziffer 19.3 nicht anzu- wenden.

§ 19 Bedingungsangleichung

19.1 Der Versicherer ist berechtigt, bei

19.1.1 Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Be- stimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;

19.1.2 den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtssprechung;

19.1.3 rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;

19.1.4 Beanstandung einzelner Bedingungen als mit gel- tendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungs- aufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder

19.1.5 Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde die betroffenen Bedingungen zu än- dern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

19.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüs- se, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Ver- tragschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündi- gung.

19.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genann- ten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Un- wirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Be- dingungen treten.

19.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Ge- genleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

19.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben ge- nannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhalts- gleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Be- dingungen anderer Versicherer richten.

19.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsauf- sichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

19.7 Die angepassten Bedingungen werden dem Versiche- rungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrück- lich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzei- tige Absendung des Widerspruchs.

19.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wo- chen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsver- trag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Ver- trag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

§ 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namens- änderungen

20.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungs- verhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

20.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Än- derung seiner Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungs- nehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines ein- geschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekann- te Anschrift unter dem letzten ihm bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen.

20.3 Hat der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben, gilt Ziffer **20.2** bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

§ 21 Rechtsverhältnisse Dritter

21.1 Die Rechte aus dieser Versicherung kann der Versiche- rungsnehmer nur mit Einverständnis des Versicherers ab- treten oder verpfänden.

21.2 Werden die versicherten Sachen von dem Versiche- rungsnehmer veräußert, so geht gem. §§ 95 bis 99 VVG der Vertrag mit dem Eigentumswechsel auf den Erwerber über. Der Erwerber kann binnen eines Monats nach Erwerb mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Anschrift des Erwerbers ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Verjährung vertraglicher Ansprüche

22.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

22.2 Bei der Berechnung der Verjährungsfrist zählt der Zeitraum zwischen Anmeldung des Anspruches durch den Versicherungsnehmer und dem Zeitpunkt zu dem ihm vom Versicherer die Entscheidung in Textform zugeht, nicht mit.

§ 23 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.